

G e s e t z
**über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern
in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie
in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten
(Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG)**

L e s e f a s s u n g

in der Fassung vom 23. April 2010; zuletzt geändert durch Art. II Ganztagsbetreuungsgesetz für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19.06.2012

§ 1 ^[1] Kostenbeteiligung

(1) ¹Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. ²Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig. ³Auch im Falle des § 26 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes bleibt die Kostenbeteiligungspflicht nach diesem Gesetz unberührt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.

^[1] § 1 Abs. 1 Satz 3 angef. mWv 27. 7. 2011 durch G v. 13. 7. 2011 (GVBl. S. 344).

§ 2 Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung

(1) Die Kostenbeteiligung für die Betreuung bemisst sich unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz geregelten Ermäßigungstatbestände nach dem Einkommen des Kostenbeteiligungspflichtigen, der in Anspruch genommenen Art der Tagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung an Schulen) und dem Betreuungsumfang.

(2) ¹Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. ²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig. ³Steht dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen. ⁴Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.

(3) ¹Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer ist als das nach Absatz 2 zugrunde zu legende Einkommen. ²Für diesen Fall wird die Kostenbeteiligung vorläufig festgesetzt.

(4) ¹Die Höhe der Kostenbeteiligung für ergänzende Kindertagespflege nach § 17 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) errechnet sich auf der Grundlage eines Halbtagsplatzes. ²Dabei richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Verhältnis der monatlichen Gesamtbetreuungsstunden zur Kostenbeteiligung für einen Halbtagsplatz; eine Kostenbeteiligung, die insgesamt für alle geförderten Kinder der Familie unter fünf Euro monatlich liegt, wird nicht erhoben.

§ 3 ^[1] Höhe der Kostenbeteiligung

(1) ¹Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 und § 4 geregelten Fälle. ²Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird unter Beachtung von § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes einschließlich der Kostenbeteiligung für Angebote an Schulen nach § 4a durch das zuständige Jugendamt festgesetzt und ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und 5

von dem jeweiligen Träger nach eigenem Recht geltend zu machen und einzuziehen.³Für Angebote der Kindertagespflege und der ergänzenden Betreuung nach § 19 Absatz 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674, 675) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe wird die Kostenbeteiligung durch das Jugendamt mittels Verwaltungsakt geltend gemacht und eingezogen.⁴Bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt des Eigenbetriebes, der auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.

(2)¹Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen oder erhält es eine stationäre Hilfe zur Erziehung nach dem [Achten Buch Sozialgesetzbuch](#), so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Mindestbetrag.²Lebt das Kind auf Dauer im Haushalt anderer Personen und wird im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind; bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.³Wird der Unterhalt des Kindes durch Mittel des Landes sichergestellt, wird die Kostenbeteiligung durch die Personen oder den Träger der Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geleistet.

(3)¹Bei mehreren Kindern (Geschwisterkindern), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent, für Familien mit drei Kindern auf 60 Prozent und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 Prozent der nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2.²Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt.³Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(4)¹Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von Amts wegen gewährt, sofern die eine Ermäßigung rechtfertigenden Unterlagen der für die Festsetzung der Kostenbeteiligung zuständigen Stelle des Jugendamts vorliegen.²Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen.³Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(5)¹In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben.²Dies gilt nicht für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 4a, die in dem in Satz 1 genannten Zeitraum in Anspruch genommen werden.

^[1] § 3 Abs. 5 Satz 2 angef. mWv 1. 8. 2012 durch G v. 19. 6. 2012 (GVBl. S. 166).

§ 4 Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung

(1) Nach der Festsetzung des Kostenbeitrags besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Jugendamt eine Überprüfung des Kostenbeitrags nach § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen.

(2)¹Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so ist die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar.²Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, wird in diesem Falle keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Soweit bei der Berechnung das Einkommen die nach Absatz 1 maßgebliche Grenze überschreitet, sind vom übersteigenden Betrag 80 Prozent zusätzlich zu der Beteiligung nach Absatz 2 als Kostenbetrag zumutbar, soweit die sich dann ergebende Gesamtbeteiligung unter dem Kostenbetrag bleibt, der sich ohne die Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.

(4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden.

§ 4a ^[1] Angebote an Schulen

(1) ¹Die ergänzende Förderung und Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

- 1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
- 2. 13.30 bis 16.00 Uhr,
- 3. 16.00 bis 18.00 Uhr.

²In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. ³Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 beinhalten diese Betreuungsmodul keine Ferienbetreuung. ⁴An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 des Schulgesetzes befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 gewählt werden. ⁵Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodul nach Satz 1 nicht abgewichen werden.

(2) ¹Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

- 1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
- 2. 16.00 bis 18.00 Uhr.

²In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. ³Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 beinhalten diese Betreuungsmodul keine Ferienbetreuung.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. ²Die Kostenbeteiligung ist in vier gleichen auf das Schuljahr bezogenen Quartalsbeiträgen zu zahlen. ³Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende und die verbleibenden Quartale zu leisten. ⁴Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende und für die abgelaufenen Quartale zu leisten.

(3a) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, erhalten auf Antrag eine Betreuung in den Ferien. ²Das Betreuungsmodul für die Ferien kann ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Anlage 2a beantragt werden und umfasst wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr sowie eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr. ³Für die Vertragslaufzeit und die Kostenbeteiligung gilt Absatz 3 entsprechend.

(4) ¹An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe das Betreuungsmodul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie ein Modul wahlweise von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. ²Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen. ³Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe der in Satz 1 genannten Schulen sowie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der in Satz 2 genannten Schulen sowie den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Schülerinnen und Schülern werden die Betreuungsmodul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 angeboten. ⁴Soweit für den Besuch der in Satz 1 bis 3 genannten Schulen eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfasst das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Betreuungsmodul auch die jeweils vor der Unterrichtszeit erforderliche weitere Zeit der ergänzenden Betreuung (Frühbetreuung). ⁵Die Betreuungsmodul für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. ⁶Für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe, die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie die in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe und der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beinhalten die Betreuungsmodul nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. ⁷Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe bis Abschlussstufe, den in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 und den in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden gesonderte Betreuungsmodul in

den Ferienzeiten angeboten. ⁸Die Betreuungsmodule für die Ferien können ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Satz 1 beantragt werden und umfassen wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr oder von 6.00 bis 7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr; die Kostenbeteiligung und die Laufzeit des Betreuungsvertrages richten sich nach Absatz 3. ⁹Satz 4 gilt für die Ferienzeiten entsprechend.

(5) ¹Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. ²Abweichend davon können die Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und nach Absatz 1 Satz 4 nicht einzeln, sondern nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen werden; eine Kombination mit weiteren Betreuungsmodulen bleibt unbenommen.

(6) ¹Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. ²Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der Eingangs- und Unterstufe oder den Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. ³Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 4 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 4 in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. ⁴Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn und/oder Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. ⁵Für die Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 außerhalb der Ferienzeiten gilt Anlage 2a. ⁶Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die aufgrund eines besonderen Betreuungsbedarfs eine Betreuung in den Ferien in Anspruch nehmen, gilt für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9 und für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10 jeweils entsprechend, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr gilt Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10. ⁷Für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen gilt für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 8, für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10 jeweils entsprechend. ⁸Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10 jeweils entsprechend.

(7) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich nach § 2 Absatz 4.

(8) Soweit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine in schulischer Verantwortung angebotene Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, erfolgt eine Berechnung der Kostenbeteiligung für die Verpflegung anhand der Anzahl der Schultage und Ferientage.

(9) Für die Gewährung eines Mittagessens an Schulen wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung von § 1 abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere über

- 1. die vertragliche Abwicklung des Mittagessens,
- 2. die Art und Weise der Abrechnung,
- 3. die Anrechnung nicht in Anspruch genommener Leistungen.

^[1] § 4a Abs. 7 und 8 angef. mWv 27. 7. 2011 durch G v. 13. 7. 2011 (GVBl. S. 344); Abs. 1 Satz 1 einl. Satzteil und Satz 2 geänd., Satz 3 eingef., bish. Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 einl. Satzteil und Satz 2 geänd., Satz 3 neu gef., Abs. 3 Satz 1 neu gef., Satz 2 geänd., Abs. 3a und 4 eingef., bish. Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 2 neu gef., Satz 3 aufgeh., bish. Abs. 5 wird Abs. 6 und neu gef., bish. Abs. 6 wird Abs. 7 und geänd., bish. Abs. 7 und 8 werden Abs. 8 und 9 mWv 1. 8. 2012 durch G v. 19. 6. 2012 (GVBl. S. 166).

§ 5 Festsetzung der Kostenbeteiligung

(1) Für jedes betreute Kind soll die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt werden, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Festsetzung der Kostenbeteiligung ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(3) ¹Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. ²Für die zurückliegende Zeit werden mit Ausnahme der Fälle, in denen sich auf Grund einer Kostenbeteiligungsfestsetzung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 oder nach § 2 Absatz 3 Satz 2 etwas anderes ergibt, zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. ³Abweichend von Satz 2 werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Absatz 4 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.

(4) ¹Erhöht oder verringert sich der bewilligte Betreuungsumfang bis spätestens zum 20. Kalendertag des laufenden Monats, so ist die Erhöhung oder Verringerung des Betreuungsumfangs in Bezug auf die Kostenbeteiligung für den gesamten Monat maßgeblich. ²Erhöht oder verringert sich der Betreuungsumfang nach diesem Zeitpunkt, so ist die erhöhte oder verringerte Kostenbeteiligung erstmals zu Beginn des Folgemonats zu zahlen.

(5) Forderungen und Erstattungen aus der Kostenbeteiligung gemäß § 1 können gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 6 Beginn und Ende der Kostenbeteiligung

(1) ¹Fällt der vertraglich vereinbarte Beginn spätestens auf den 20. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten. ²Bei einem nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Beginn ist der Kostenbeitrag erstmalig für den folgenden Monat zu zahlen.

(2) Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat erfolgt die Kostenbeteiligung für einen vollen Monat.

(3) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Kostenbeteiligung.

(4) ¹Scheidet das Kind vor Monatsende aus der Betreuung aus, so ist für diesen Monat noch der volle Kostenbeitrag zu entrichten. ²Eine Erstattung findet nicht statt.

§ 7 Ausführungsvorschriften, Verwaltungsverfahren

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften erlässt die für das Schulwesen und Jugend zuständige Senatsverwaltung.

(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des [Zehnten Buches Sozialgesetzbuch](#) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(3) § [25](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

§ 8 ^[1] Übergangsregelung

(1) Im Jahr 2010 gilt § [3](#) Absatz [5](#) mit der Maßgabe, dass in den letzten zwei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § [1](#) Absatz [1](#) mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § [1](#) Absatz [2](#) über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § [3](#) Absatz [1](#) Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Bei der Kostenbeteiligung sind die in § [28](#) des Kindertagesförderungsgesetzes festgelegten Bestimmungen zu beachten.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden, gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Anstelle des § [4a](#) Absatz [1](#) gilt § 4a Absatz 1 alt, anstelle des § [4a](#) Absatz [2](#) gilt § 4a Absatz 2 alt, anstelle des § [4a](#) Absatz [3a](#) gilt § 4a Absatz 1 bis 3 alt.

^[1] § 8 Abs. 4 angef. mWv 1. 8. 2012 durch G v. 19. 6. 2012 (GVBl. S. 166).